

Vereinbarung gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der freiwilligen Registrierung der Händler und Hersteller von Waffen und wesentlichen Waffenteilen in der Kopfstelle des Nationalen Waffenregisters

zwischen den nachfolgend genannten „Gemeinsam Verantwortlichen“, im Folgenden auch „die Parteien“ oder einzeln „Partei“ genannt.

- Partei 1 - Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Willy-Brandt-Straße 41 in 70173 Stuttgart,
- Partei 2 - Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Odeonsplatz 3 in 80539 München,
- Partei 3 - Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47 in 10179 Berlin,
- Partei 4 - Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13 in 14467 Potsdam,
- Partei 5 - Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, Contrescarpe 22/24 in 28203 Bremen
- Partei 6 - Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4 in 20095 Hamburg
- Partei 7 - Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12 in 65185 Wiesbaden,
- Partei 8 - Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Europa, Alexandrinenstraße 1 in 19055 Schwerin,
- Partei 9 - Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6 in 30169 Hannover,
- Partei 10 - Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium des Innern, Friedrichstr. 62 – 80 in 40217 Düsseldorf

- Partei 11 - Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Sport, Schillerplatz 3-5 in 55116 Mainz
- Partei 12 - Saarland,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Franz-Josef-Röder-Straße 23 in 66119 Saarbrücken
- Partei 13 - Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern, Wilhelm-Buck-Str. 2 in 01097 Dresden
- Partei 14 - Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport, Halberstädter Straße 2 in 39112 Magdeburg
- Partei 15 - Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92 in 24105 Kiel
- Partei 16 - Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24 in 99096 Erfurt

§ 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der freiwilligen Registrierung der Händler und Hersteller von Waffen und wesentlichen Waffenteilen in der Kopfstelle des Nationalen Waffenregisters (NWR Kopfstelle). Diese Vereinbarung gilt ausschließlich bis zum 31. August 2020 und findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie Beauftragte personenbezogene Daten im Rahmen der freiwilligen Registrierung in der NWR Kopfstelle verarbeiten.

(2) Die für das NWR bedeutsamen Änderungen des Waffengesetzes (WaffG) und das Waffenregistergesetz (WaffRG) treten am 1. September 2020 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben die Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG (Waffenhersteller und Waffenhändler), zur Erfüllung ihrer elektronischen Anzeigepflichten das von den Waffenbehörden bereitgestellte automatisierte Fachverfahren der NWR Kopfstelle zu nutzen (§ 9 WaffRG). Das automatisierte Fachverfahren wird von einer zu diesem Zweck durch die Länder gemeinsam beauftragten Stelle betrieben (§ 2a Absatz 1 WaffRGDV). Im Namen aller Länder hat die Partei 8 daher die Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ M-V GmbH) sowohl mit der Errichtung der NWR Kopfstelle als auch mit deren Betrieb vertraglich beauftragt.

Die Nutzung des automatisierten Fachverfahrens der NWR Kopfstelle setzt die vorherige Registrierung der Waffenhersteller und Waffenhändler bei der zuständigen Waffenbehörde voraus (§ 2a Absatz 3 WaffRGDV). Eine Registrierungspflicht besteht zwar erst mit dem Inkrafttreten des WaffRG. Die Waffenhersteller und Waffenhändler können sich jedoch bereits vor dem 1. September 2020 freiwillig registrieren lassen, um mit Inkrafttreten des WaffRG ihren gesetzlichen Anzeigepflichten nach § 9 WaffRG rechtzeitig nachkommen zu können.

Im Rahmen dieser freiwilligen Registrierungsphase werden personenbezogene Daten von Waffenherstellern und Waffenhändlern sowie von Personen, die im Namen des Anzeigepflichtigen

elektronische Anzeigen abgeben durch die für den Anzeigepflichtigen zuständige Waffenbehörde erhoben und zum Zwecke der technischen Hinterlegung der Anzeigeberechtigung in der NWR Kopfstelle an den Betreiber der NWR Kopfstelle weitergegeben.

Für diese freiwillige Registrierungsphase erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Waffenhersteller und Waffenhändler in der NWR Kopfstelle auf Grundlage einer durch diese zu erklärende Einwilligung auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

(3) Die in dieser Vereinbarung dokumentierte gemeinsame Verantwortlichkeit besteht für den Teil des o.g. freiwilligen Registrierungsprozesses, der in der NWR Kopfstelle stattfindet und umfasst folgende Verarbeitungstätigkeiten:

1) Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der elektronischen Anzeige über das webbasierte Meldeportal (Web-Portal) der NWR Kopfstelle:

Anlegen eines Nutzerkontos innerhalb der NWR Kopfstelle durch die anzeigeberechtigte natürliche Person zum Zwecke der Authentifizierung gegenüber dem Meldeportal der NWR Kopfstelle

- Anlegen des Nutzerkontos durch die jeweilige anzeigeberechtigte Person innerhalb des webbasierten Meldeportals der NWR Kopfstelle
- Ändern personenbezogener Daten des Nutzerkontos durch den Kontoinhaber innerhalb des webbasierten Meldeportals der NWR Kopfstelle
- Löschen des Nutzerkontos einschließlich aller personenbezogener Daten durch den Kontoinhaber innerhalb des webbasierten Meldeportals der NWR Kopfstelle

2) Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der elektronischen Anzeige über die automatisierte Schnittstelle (Web-Service) der NWR Kopfstelle:

Beantragung eines elektronischen Zertifikates durch den anzeigepflichtigen Waffenhersteller und Waffenhändler zum Zwecke der Authentifizierung gegenüber der automatisierten Schnittstelle der NWR Kopfstelle

- Zertifikatsbeantragung durch den anzeigepflichtigen Waffenhersteller und Waffenhändler
- die für den Zertifikatsantrag erforderliche Identitätsbestätigung des Antragstellers durch die für den anzeigepflichtigen Waffenhersteller und Waffenhändler zuständige Waffenbehörde
- Ausstellen des elektronischen Zertifikates durch die NWR Kopfstelle

3) Erfassen der seitens der Waffenbehörden übermittelten Daten des nach § 9 WaffRG anzeigepflichtigen Waffenherstellers und Waffenhändlers sowie der Daten etwaiger durch den Anzeigepflichtigen benannter anzeigeberechtigter Dritter zur technischen Hinterlegung der Anzeigeberechtigung innerhalb der NWR Kopfstelle.

Die Daten werden von der zuständigen Waffenbehörde, die diese Daten als eigenständiger Verantwortlicher erhebt, an die NWR Kopfstelle weitergeleitet und dort zur Verknüpfung mit dem jeweiligen Nutzerkonto bzw. dem elektronischen Zertifikat technisch hinterlegt.

§ 2

Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO ist, sind die folgenden Datenarten/-kategorien:

Daten von Erlaubnisinhabern nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG im Registrierungsantrag:

- a) Name des Handelsgewerbes,
- b) Anschrift des Handelsgewerbes,
- c) E-Mail-Adresse des Handelsgewerbes,
- d) NWR-ID des Handelsgewerbes,
- e) Vorname und Name des Antragstellers.

Daten von anzeigeberechtigten Dritten im Registrierungsantrag:

- a) Vorname,
- b) Name,
- c) E-Mail-Adresse.

Daten natürlicher Personen innerhalb des Nutzerkontos der NWR Kopfstelle:

- a) Anrede,
- b) Vorname,
- c) Name,
- d) Anschrift,
- e) Geburtsdatum,
- f) E-Mail-Adresse,
- g) Benutzername.

Daten anzeigepflichtiger Waffenhersteller und Waffenhändler im Rahmen der Beantragung eines elektronischen Zertifikates:

- a) Vorname,
- b) Name,
- c) Titel (optional),
- d) Firma,
- e) Anschrift,
- f) Telefonnummer,
- g) E-Mail-Adresse.

§ 3

Vereinbarung gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der freiwilligen Registrierung der Händler und Hersteller von Waffen und wesentlichen Waffenteilen in der Kopfstelle des Nationalen Waffenregisters

(1) Die Parteien vereinbaren, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Artikeln 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

(2) Die Parteien verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß der Artikel 13, 14 und 26 Absatz 2 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bereitzustellen sind. Die Parteien vereinbaren, dass die Betreiberin der NWR Kopfstelle beauftragt werden soll, die notwendigen Informationen nach Satz 1 bereitzustellen.

(3) Betroffene Personen können die ihnen aus Artikel 7 Absatz 3 sowie Artikel 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber allen Vertragsparteien geltend machen. Die Parteien vereinbaren, dass Anfragen nach Satz 1 unverzüglich an den durch sie beauftragten Betreiber der NWR Kopfstelle weitergeleitet und dort bearbeitet werden. Es wird vereinbart, dass Betroffene die Antwort unmittelbar von dort erhalten sollen. Die Parteien stellen sich sowie der NWR Kopfstelle bei Bedarf die erforderlichen Informationen sowie die Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gegenseitig zur Verfügung. Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Parteien vereinbaren für die Beantwortung von Auskunftersuchen nach Artikel 15 DS-GVO, dass eine Identifikation der betroffenen Person vor der Beantwortung des Auskunftersuchens durchzuführen ist, soweit sich die Identität der betroffenen Person nicht bereits aus dem Antrag zweifelsfrei ergibt.

Nach erfolgreicher Identifizierung der auskunftsbegehrenden Person werden die Auskünfte in elektronischer Form als passwortgeschütztes Dokument zur Verfügung gestellt. Das Passwort wird dem Betroffenen auf dem Postweg oder in elektronischer Form an eine vom Betroffenen bereitgestellten elektronischen Zugang (z. B. Mobilfunknummer) bekanntgegeben. Dabei ist die Kanaltrennung einzuhalten. Auf Wunsch kann dem Betroffenen eine Papierkopie der vorhandenen Daten auf dem Postweg zugesandt werden.

(5) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien sowie die durch sie beauftragte NWR Kopfstelle zuvor gegenseitig. Jede Partei kann der Löschung widersprechen, sofern eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder eine andere gesetzliche Regelung dagegen spricht.

§ 4

Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 5

Allen Parteien obliegen die aus Artikel 33 und 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der jeweils für sie zuständigen Aufsichtsbehörde und den von

Vereinbarung gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der freiwilligen Registrierung der Händler und Hersteller von Waffen und wesentlichen Waffenteilen in der Kopfstelle des Nationalen Waffenregisters

einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die jeweils für sie zuständige Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 6

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung haben die Vertragsparteien festgestellt, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung, mit Blick auf das im Rahmen der Verarbeitungstätigkeit zu erwartende Risiko für die Freiheiten und Rechte betroffener Personen, nicht erforderlich ist. Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich werden, unterstützen sich die Parteien hierbei unter Beteiligung des durch sie beauftragten Betreibers der NWR Kopfstelle gegenseitig.

§ 7

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt. Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen.

§ 8

(1) Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der NWR Kopfstelle und aufgrund der in diesem Zusammenhang stattfindenden Verarbeitung personenbezogener Daten ist die DVZ M-V GmbH als Betreiberin der NWR Kopfstelle auch Auftragsverarbeiterin der Parteien im Sinne von Artikel 28 DS-GVO.

(2) Die Partei 8 ist verpflichtet, im Namen aller Parteien einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO im Hinblick auf die Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden personenbezogenen Daten abzuschließen. Hierbei ist die DVZ M-V GmbH insbesondere mit der nach § 3 notwendigen Umsetzung und Implementierung der technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte und Pflichten aus den Artikeln 12 bis 22 sowie Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 DS-GVO zu beauftragen.

(3) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz zusätzlicher Auftragsverarbeiter im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) mit diesen einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die

schriftliche Zustimmung der anderen Vertragsparteien vor Abschluss des Vertrages einzuholen. Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.

(4) Die Parteien informieren sich gegenseitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Auftragsverarbeiter, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Auftragsverarbeitern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(5) Es werden nur Auftragsverarbeiter in Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzt, die der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unterliegen.

§ 9

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer Verantwortung.

§ 10

Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der Datenschutz-Grundverordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches entstanden sind.